

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 02.05.1924

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1924.) 33. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1924 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.  
— Berichtigung.

#### Nr. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 28. April 1924.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 wird, wie folgt, geändert:

#### Anlage 1.

1. Unter Klasse Ia A. 1a, Güterverzeichnis. Der mit Ammoncahücit beginnende Absatz wird gefaßt:  
„Ammoncahücit und Germanit auch mit

angehängten Zahlen oder Buchstaben oder mit Zusätzen wie Kohlen-, Wetter-, Gesteins-".

2. Ebenda. Hinter dem mit „Gesteins- oder Wetter-Ammonperchlorat“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

„Ammon-Prasposit auch mit angehängten Buchstaben  $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$  Zahlen.“

3. Ebenda. Hinter den Worten „Detonit 14“ ist einzufügen:

„Wetter-Detonit A, Wetter-Donarit A“.

4. Ebenda. Hinter dem mit „Förder-Sicherheitsprengstoff“ beginnenden Absatz ist als neuer Absatz einzufügen:

„Wetter-Fördit A“.

5. Ebenda. Hinter „Westlignosit“ ist einzufügen: „oder Wetter-Westlignosit“.

6. Ebenda. Der mit „Prosperit“ beginnende Absatz wird gefaßt:

„Prosperit, Wetter-Dahmenit A, Wetter-Detonit B, Wetter-Detonit C, Wetter-Donarit B, Wetter-Sonnit A auch mit angehängten Zahlen“.

7. Unter Klasse Ia, A, 1b,  $\alpha$ , Güterverzeichnis.

Der Eingang des mit „Trinitrotoluol“ beginnenden Absatzes wird gefaßt:

„Trinitrotoluol, auch im Gemenge mit Ammonsalpeter (gestrecktes Füllpulver) oder mit Dinitrotoluol“ (usw. wie bisher).

8. Unter Klasse Ia, A, 1b,  $\beta$ , Güterverzeichnis.

In dem mit „Pikrinsäure“ beginnenden Absatze wird der Zusatz: „auch mit Wasser“ usw. bis zum Schluß gestrichen.

9. Unter Klasse Ia, A, 1c, Verpackung.

Der Eingang des Absatzes (1) erhält wie früher die Fassung „Nitrozellulose in Flockenform“ usw.

10. Unter Klasse Ia, A, 2b, Güterverzeichnis.  
In dem mit „Miedziankit I“ beginnenden Absätze ist nach dem Worte „Arnit“ das Wort „und“ zu streichen und dahinter anzufügen: „und Zachit I“.
11. Unter Klasse Ia, A, 2, Güterverzeichnis.  
Am Schlusse der Gruppe 2 ist als neue Untergruppe unter e) anzufügen:  
„e) Pyrolit auch mit angehängten Zahlen und  
oder Buchstaben.“
12. Als Verpackungsvorschrift hierzu ist unter Klasse Ia, A, 2e, unter „Verpackung“ aufzunehmen:  
„(1) Pyrolite sind wie Chlorat und Perchloratsprengstoffe (b) zu verpacken, wobei auf die Güte der Versinierung gegen Verdampfen des Wassers besonderer Wert zu legen ist.  
(2) Der Inhalt eines Behälters darf nicht mehr als höchstens 25 kg wiegen.  
(3) Die Behälter müssen die deutliche haltbare Aufschrift tragen:  
„Sprengstoff, Pyrolit, 2 Gruppen“.
13. Unter Klasse Ia, A, 3d, Verpackung (1).  
Hinter dem dritten Satz des Abschnittes (1) ist als vierter Satz einzufügen:  
„Bei Holzfässern mit einem Rohgewicht von höchstens 20 kg sowie bei Holzkisten sind jedoch auch verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig“.
14. Unter Klasse Ia, A, 3e, Güterverzeichnis.  
Hinter dem mit „Tremontit“ beginnenden Absätze ist einzufügen:  
„Wetter=Agessid A, Wetter=Südarit A und B, Wetter=Australit, Wetter=Bavarit A und B, Wetter=Carbonit A, Wetter=Marfanit A, Wetter=Nobelit A, B und C, Wetter=

Salit A, Wetter=Siegrit A, Wetter=Wasagit A und B“.

15. Unter Klasse Ia, A, 3e, Verpackung (3) sind die Worte: „Dynamitpatronen usw. 3 Gruppen“ zu ersetzen durch die Worte: „Dynamitpatronen 3 Gruppe“ oder „(Sprengstoffname) 3 Gruppe“.
16. Unter Klasse Ia, Verladungsvorschriften B. 3 dritter Unterabsatz sind die Worte: „Motorschiffen und kleineren Dampfern“ nicht hinter dem Wort: „Schottenabteilungen“, sondern hinter dem Wort: „Segelschiffen“ einzufügen.
17. Unter Klasse Ib, 4, Verpackung.  
Die Überschrift des Absatzes a) wird gefaßt:  
„a) Sprengkapseln auch mit Verzögerungskapf“.
18. Unter Klasse Ib, Verladungsvorschriften B. Ziffer 3 ist hinter den Worten: „Sonstigen gefährlichen Gütern VI“ anzufügen: „Zündschnüre ohne Zünder, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronen für Handfeuerwaffen (Ib, 2, 3 und 6) dürfen aber mit Ammonsalpeter enthaltenden Düngemitteln (VIa 6) in derselben Schottenabteilung verstaut werden“.
19. Unter Klasse Ib, Verladungsvorschriften B. 3 vierter Unterabsatz sind die Worte: „Motorschiffen und kleineren Dampfern“ nicht hinter dem Worte: „Schottenabteilungen“, sondern hinter dem Worte: „Segelschiffen“ einzufügen.
20. Die Verpackungsvorschriften (1) und (2) zu den Stoffen der Klasse Ic Ziffer 1a des Güterverzeichnisses werden wie folgt gefaßt:  
„a) Sicherheitszündhölzer usw.  
(1) Zur Verpackung sind zu verwenden starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit Blecheinsätzen oder mit Kartoneinsätzen aus guter, hartgeleimter, wenigstens 1,3 mm dicker Pappe, die gegen die Aufnahme von

Wasser durch Imprägnierung geschützt ist, oder mit einer Einlage aus feuersicherem und wasserdichem Papier. Blech und Kartoneinsätze und Papiereinlagen können fehlen im unmittelbaren Verkehr mit den nordeuropäischen Häfen und außerdem, wenn die Bretter der Kisten gefedert und genutet sind. Ferner sind zur Verpackung zugelassen haltbare, gut verlötete Blechdosen bis 27,5 kg Rohgewicht und gut verschlossene Kästen aus guter hartgeleimter, wenigstens 2 mm dicker Pappe bis 19 kg Rohgewicht, beide Behälter ohne Überkisten. Die Pappe der Kästen muß durch geeignete Imprägnierung gegen die Aufnahme von Wasser geschützt sein. Von den Pappkästen muß ein Muster bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser ohne Überkiste als zulässiger Verpackungsbehälter für den Seeversand von Sicherheitszündhölzern und anderen Sicherheitsreib- und -streichzündern anerkannt sein.

(2) Vor dem Einlegen in die Behälter (1) sind die Gegenstände in starke Papierumschläge oder Schachteln fest derart zu verpacken, daß die Zündköpfe der Hölzer nirgends gegeneinander gerichtet sind und daß sie nicht aus ihrer Umhüllung hervortreten und mit den Reibflächen benachbarter Schachteln usw. in Berührung kommen können; die Papierumschläge und Schachteln sind auch in den Packbehältern so anzuordnen, daß die Zündköpfe der Hölzer nirgends gegeneinander gerichtet sind.

Ein Betreten der Pakete in den Packbehältern muß ausgeschlossen sein. Ein Pappkasten ohne Überkiste darf höchstens 1200 Schachteln mit Zündhölzern enthalten.“

21. Unter Klasse Ic, Verladungsvorschriften, Abschnitt A. Ziffer 3 ist am Schlusse anzuführen:

„Bei Sendungen von Sicherheitsreib- und -streichzündern (Ziffer 1 a) in Pappkästen ohne Überkisten muß

im Verladesehein bescheinigt sein, daß ein Muster der verwendeten Pappkästen bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser ohne Überkiste als zuverlässiges Verpackungsmittel für den Seeversand von Sicherheitsreib- und -streichzündern anerkannt ist."

22. Ebenda. Der Abschnitt C. der Verladungsvorschriften erhält die Fassung:

„C. Zusatz für Reib- und Streichzündern.

1. Sicherheitsreib- und -streichzündern.

Auf Pappkästen mit Reib- und Streichzündern ohne Überkisten (Ziffer 1a) dürfen keine Frachtstücke gepackt werden, die schwerer sind als die Pappkästen nebst Inhalt.

2. Überallzündern.

(Wie bisher)."

23. Unter Klasse Ic 1, Güterverzeichnis.

Unter f) ist als neuer Unterabsatz aufzunehmen:

„f) Zündschnuranzünder, Zündfackeln und ähnliche Zündvorrichtungen.“

24. Unter Klasse Ic ist bei Ziffer 1f des Güterverzeichnisses als Verpackungsvorschrift aufzunehmen:

„f) Zündschnuranzünder und dergl.

(1) In starke dichte, sicher verschlossene Holzkisten, die innen mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sind.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Gegenstände zu je 25 in eine dichte Büchse aus Weißblech oder starker Pappe fest zu verpacken. Solche Büchsen sind mit mindestens 1 cm Abstand von der Kiste unverrückbar festzulegen; die Zwischenräume sind mit Holzmehl fest auszustopfen. In einer Kiste dürfen nicht mehr als 40 Büchsen untergebracht sein. Diese müssen so unterteilt sein, daß aus je 20 eine Gruppe gebildet wird und daß die beiden Gruppen unveränderlich durch

- eine mindestens 3 cm dicke Schicht fest eingestopften Holzmehls voneinander getrennt sind.
- (3) Die äußeren Behältnisse müssen die deutliche Bezeichnung des Gegenstandes als Aufschrift tragen, z. B. Zündschnuranzünder Io."
25. Unter Klasse Id, Güterverzeichnis, Ziffer 4.  
Hinter dem Wort „Grubengas“ ist das Wort: „Methan“ in Klammern einzufügen.
26. Das Gleiche ist einzufügen unter Id, Verpackung im Absätze (1) und (6) und unter Verladungsvorschriften im Abschnitt A. unter Ziffer 2a.
27. Unter Klasse Io erhält die Verpackungsvorschrift zur Ziffer 3 des Güterverzeichnisses: „Natriumsuperoxyd“ unter (2) zweiter Satz die folgende Fassung:  
„Bei Stoffen der Ziffer 3 sind keine Überkisten erforderlich, wenn wenigstens 0,6 mm starke, wasser-dichte eiserne Fässer usw.“, wie bisher.
28. Unter Klasse II, „Vorbemerkung“ zur ganzen Klasse werden im zweiten Satze die Worte: „Die Eisen- und Stahlspäne der Ziffer 9 als gefettet oder gefirnißt“ ersetzt durch die Worte: „Die Eisen- und Stahlspäne der Ziffer 9 als fettig oder ölig“.
29. Unter Klasse II, in der Fußnote zu Ziffer 9 des Güterverzeichnisses werden die Worte: „nicht gefettet oder gefirnißt“ ersetzt durch die Worte: „nicht fettig oder ölig“.
30. Unter Klasse III Ziffer 5 des Güterverzeichnisses ist an Stelle der Worte: „Azetaldehyd“ (auch in alkoholischer Lösung) zu setzen: „Azetaldehyd und Azetol“ (beide auch in alkoholischer Lösung)“.
31. Unter Klasse III, Ziffer 9 des Güterverzeichnisses.  
Der Zusatz unter Nr. 15, betreffend „Zelluloid-Paste“, ist hinter die Schlußklammer der Ziffer 9 zu setzen.

32. Unter Klasse IV, Verladungsvorschriften B ist am Schlusse des Absatzes 3 anzufügen:

„Auf kleineren Fahrzeugen ist besonders sorgfältig darauf zu halten, daß Wohn- und Schlafräume oder in See dauernd zu besetzende Stellen wie das Ruder nicht durch giftige Gase gefährdet werden, die durch nicht völlig dichte Abschlüßungen vom Laderaum oder aus Lüftungslöchern heraustreten können.

Auf Segelschiffen bis zu 300 cbm Bruttoreaumgehalt dürfen auf elektrischem Wege gewonnenes Ferrosilicium und Ferromangansilicium nicht verladen werden.“

33. Klasse V, Güterverzeichnis. Der Abs. b der Ziffer 1 erhält die Fassung:

„b. sie müssen bei einem Gehalt an Schwefelsäure unter 2 % wasserfrei sein; sie dürfen bei einem Gehalt an Schwefelsäure von 2—4 % höchstens 4 % Wasser usw. wie bisher.“

34. Klasse V, Verpackung zu Ziffer 1 des Güterverzeichnisses. In der Fußnote \*\*\*) zu (1) werden hinter den Worten: „von 99,5 v. H.“ eingefügt die Worte: „und darüber“.

35. Unter Klasse V, Verladungsvorschriften C 3., zweiter Satz ist hinter den Worten: „von solchen Stoffen“ einzufügen: „Soweit sie nicht zur Verpackung und Verladung unbedingt erforderlich sind.“

36. Unter Klasse V, Verladungsvorschriften C letzter Unterabsatz erhält der letzte Satz die Fassung:

„Etwa trotzdem verschüttete Säure ist, wenn möglich, mit kalter feiner Asche aus der Kesselfeuerung festzulegen und hiermit zu entfernen, sonst mit reichlichen Mengen Wasser zu verdünnen und fortzuspülen, keinesfalls aber mit Sägemehl“ (usw. bis zum Schluß wie bisher). Daran ist anzufügen: „Gerüche, Gase und Dämpfe, die in den mit Säuren befrachteten

nur die Einschränkung, daß diese Stoffe nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden dürfen mit Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib) mit Ausnahme der Zündschnüre ohne Zünder, der nicht sprengkräftigen Zündungen und der Patronen für Handfeuerwaffen (Ib, 2, 3 und 6).“

Oldenburg, den 28. April 1924.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

---

### Berichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. April 1924, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 20. Juni 1923 (G. Bl. Bd. XLIII, S. 136) ist im Artikel 1 statt „vom 20. Juli 1923“ zu setzen „vom 20. Juni 1923“.

- Räumen auftreten, sind durch gründliche Lüftung der Räume möglichst schnell zu beseitigen."
37. Unter Klasse V, Verladungsvorschriften E Ziffer 2, zweiter Unterabsatz, erster Satz, sind zwischen den Worten: „Mischsäure ist“ und: „Vorsorgen“ einzufügen die Worte: „nach Möglichkeit“.
38. Unter Klasse V, Verladungsvorschriften B 2. Der Schluß des Absatzes 2 erhält die Fassung: „dürfen nicht belastet, also auch nicht aufeinander gestaut werden“.
39. Ebenda. Unter B 3.  
Die Angabe in der Klammer: („wie Sand“ usw.) erhält die Fassung „(wie Sand, Kreide, feiner Koksgrus, Kieselgur, unter Ausschluß von Asche und Kohle)“.
40. Ebenda. Am Schlusse des Abs. 3 unter B hinter den Worten: „Rohrleitungen zu verhindern“ ist anzufügen: „Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure in Glas oder Tongefäßen mit offenen Übergefäßen müssen auf Deck verladen werden außer bei Verwendung eiserner Mantelkörbe nach (1) c der Verpackungsvorschriften.“
41. Im Güterverzeichnis der Klasse VIa ist als neue Ziffer 6 anzufügen:  
„6. Ammonsalpeter und Ammonsalpeter enthaltende Düngemittel (z. B. Ammonsulfatsalpeter, Kaliammonsalpeter, Gemenge von Ammonsalpeter und Thomasmehl, Kalisalzen usw.)“
42. Unter VIa, Verpackung ist hinter Ziffer 6 aufzunehmen:  
„Die Stoffe der Ziffer 6 sind in dichte und dichtverschlossene Holzbehälter zu verpacken, die mit wasserdichthem Papier auszulegen sind.“
43. Unter VIa, Verladungsvorschriften, ist als neue Ziffer 5 anzufügen:  
„5. Für Ammonsalpeter und Ammonsalpeter enthaltende Düngemittel besteht bezüglich der Verladung